

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder**

Erstfassung vom 23.06.2026

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Stadt Güglingen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

## **§ 2 Gebühren**

Die Stadt Güglingen erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren innerhalb eines Haushaltes, die zur Familie gehören, im Krippenbereich zusätzlich nach Buchungszeiten festgesetzt (siehe Gebührentabelle Anlage 1).
- (2) Die Betreuungsgebühren werden grundsätzlich die Anzahl der Kinder einer Familie erhoben (siehe Gebührentabelle Anlage 1).
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate berechnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (5) In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Diese werden gesondert erhoben.
- (6) Das Essensgeld wird am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigtem Fehltagen pro Kindergartenjahr anteilig für die Fehltage erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag in der jeweiligen Kindertagesstätte eingehen.

## **§ 5 Betreuungs- und Buchungszeichen**

- (1) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich. Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:
  - Arbeitszeitveränderung/ Kündigung der Eltern/ Schwangerschaft
  - Kindergartenwechsel, Krippe-Kita Wechsel
  - Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
  - Erkrankung der ElternDarüber hinaus kann die Stadt Güglingen individuelle Einzelfallentscheidungen treffen.
- (2) Die Betreuungszeiten können entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen gebucht werden.
- (3) Bei der U3-Betreuung ist während der Eingewöhnung ebenfalls eine Gebühr erhoben. Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. eines Monats, wird die Gebühr für einen ganzen Monat fällig. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats wird die hälftige Gebühr fällig.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die hälftige Gebühr berechnet.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Stadtkasse Güglingen ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung Frist von 8 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Güglingen, Marktstr. 19-21, 74363 Güglingen, kündigen. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit dem Beginn der Sommerferien in der Einrichtung für Kinder, welche in die Schule übertreten.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringen erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragsstellung zu bemühen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Güglingen, 23.06.2026

Michael Tauch  
Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

**Kita-Gebühren für das Kita-Jahr 2026/27, im Gemeinderat beschlossen am 23.06.2026**

Erhoben werden Gebühren für 12 Monate.  
Sofern Essen angeboten wird, verstehen sich die Beiträge zzgl. Essensgeld.

**KINDER ÜBER 3 JAHREN**

**1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG**

**Haselnussweg, Herrenäcker, Seebücke, Gottlieb-Luz, Frauenzimmern, Waldelfen (30 Stunden pro Woche)**

	Gebühr 2025/26	Gebühr 2026/27
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	143 €	158 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	111 €	123 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	74 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €	28 €

**Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)**

	Gebühr 2025/26 inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit	Gebühr 2026/27 inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	200 €	221 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155 €	172 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €	116 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €	39 €

**2. GANZTAGESBETREUUNG**

**Gottlieb-Luz und Herrenäcker (40 Stunden pro Woche)**

	Gebühr 2025/26 inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde	Gebühr 2026/27 inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	286 €	316 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	222 €	245 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	148 €	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €	55 €

**Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)**

	Gebühr 2025/26 inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit und Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde	Gebühr 2026/27 inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit und Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	343 €	379 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	266 €	294 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	178 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60 €	66 €

**Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)**

	Gebühr 2025/26 inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde	Gebühr 2026/27 inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	429 €	474 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	333 €	368 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	222 €	249 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75 €	83 €

## KINDER UNTER 3 JAHREN

### 1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG

Für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen wird der doppelte Beitrag erhoben.

#### Frauzimmern, Herrenäcker, Seebückle, Gottlieb Luz und Haselussweg (30 Stunden pro Woche)

	aktuelle Gebühr 2025/26	Gebühr 2026/2027
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	286 €	316 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	222 €	245 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	148 €	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €	55 €

#### Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)

	Gebühr 2025/26 inkl. 40 % für freie Wählbarkeit (auf Basis)	Gebühr 2026/27 inkl. 25% für freie Wählbarkeit (auf Basis)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	343 €	356 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	266 €	276 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	178 €	187 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60 €	62 €

### 2. GANZTAGSBETREUUNG (in Krippengruppen)

#### Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

	Gebühr 2025/26 U3 Zuschlag von 100% inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit und Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde	Gebühr 2026/27 U3 Zuschlag von 100% inkl. 40% Zuschlag für freie Wählbarkeit und Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	486 €	537 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	377 €	417 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	252 €	282 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85 €	94 €

#### Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

	Gebühr 2025/26 U3 Zuschlag von 100% inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde	Gebühr 2026/27 U3 Zuschlag von 100% inkl. Zuschlag auf Basis 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	572 €	632 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	444 €	490 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	296 €	332 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	100 €	110 €

## ESSENSBEITRÄGE

Die Beiträge für Essen werden zzgl. zu den Beiträgen für die Betreuung erhoben.

**1. HERRENÄCKER**

**GT- und VO-Betreuung**

Kosten für das Essen	Beitrag ab 01.09.2025	Jahresbeitrag 2025/26	Beitrag ab 01.09.2026	Jahresbeitrag 2026/2027	Beitrag ab 01.09.2027	Jahresbeitrag 2027/2028
	72 €	864 €	75 €	900 €	78 €	936 €

**2. HEIGELINSMÜHLE**

**VO-Betreuung**

Kosten für das Essen	Beitrag ab 01.09.2025	Jahresbeitrag 2025/26	Beitrag ab 01.09.2026	Jahresbeitrag 2026/2027	Beitrag ab 01.09.2027	Jahresbeitrag 2027/2028
	100 €	1.200 €	105 €	1.260 €	110 €	1.320 €

**GT-Betreuung**

Kosten für das Essen	Beitrag ab 01.09.2025	Jahresbeitrag 2025/26	Beitrag ab 01.09.2026	Jahresbeitrag 2026/2027	Beitrag ab 01.09.2027	Jahresbeitrag 2027/2028
	120 €	1.440 €	125 €	1.500 €	131 €	1.572 €